Nachdem sich Peter Beck eine Konzession für eine Taverne in Triesen erschlichen hatte und der Bademeister von Bad Vogelsang dessen Beispiel nachgefolgt ist, erhält das Oberamt die Anweisung, diese Missstände abzustellen. Konz. Wien, 1774 Februar 8, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] [linke Spalte] Liechtensteiner Amt. Wien¹, den 8. Februarii 1774.

[rechte Spalte]

Bey uns hat der Triesner² tafernwirth Gasner mittels einer weitläuffigen supplique beschwehrsam vorgestelt, was massen zuwider der landesordnung, welche die winckel-schänkhäuser ausdrücklich verbittete, nicht nur dem Peter Beck der schanck gestattet würde, sondern sich dessen auch der baadmeister in sogenanter Vogelsang³ anmaste, solches aber ihme als dem rechtmässigen tafernwirth nicht allein, sondern zugleich zu nachtheil unsers umgelds gereichte, dadurch derley winckelschänck nur kleines gebünd eingelegt, folglich unsere renthen gar füglich verkürzt wurden und sich öffters in sothanen häusern nur schlechtes gesindel aufhaltete, und demselben zu einem schlupfwinckel diente, auch die gemeindsleuthe öffters zu schädlichen convenziculis dadurch verleithet würden, sohin uns geziemend gebetten, wir geruheten ihn bey seiner gerechtsame zu schüzen und die von dem Beck auch Sprenger erschlichene concessiones aufzuheben, [2] und in gemäßheit der landespoliceyordnung alle winckelschänken nachdrücklich zu verbitten.

Da wir nun der eingeführten policey-ordnung entgegen zu handeln nicht gemeinet, auch so viel möglich vorgebogen wissen wollen, unsere renthen nichts nachtheiliges zuzustossen, umso weniger zwar, als es dem angeben nach bey derley winckelschäncken nur allzu wahrscheinlich in dem umgeld eine verkürzung zu leyden, überhaubts es auch eine bekante sach ist, dass solche örther schlechten leuthen zum unterstand und dasig zu misshelligkeiten zimlich geneugten gemeindsleuthen zu weitern zusammenkünfften mehr gelegenheit geben.

Als werdet ihr all diese umstände in erwegung ziehen, sofort von der landesordnung, ^{a-}die wir allerdings beobachtet wissen wollen^{-a}, ohne erhöbliche ursachen zu keiner zeit abgehen, sondern darob feste hand hallten. Uns aber, warumen es in gegenwärtigen casu unterlassen worden, euren bericht erstatten.

a-a Ergänzung links vom Text.

¹ Wien, Hauptstadt (A).

² Triesen, Gem. (FL).

³ Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oehri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Bad Vogelsang; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 49.